

## STT DV 25.09.2021, Beilage Traktandum 13

### Antrag zur Ausweitung des Freizeitpasses für Spieler\*innen, die nicht Mitglied eines Tischtennisclubs sind

Antragsteller: Zentralvorstand (ZV) STT  
Zuständige Instanz: Delegiertenversammlung STT  
Zustelltermin: 20.08.2021  
Abstimmungstermin: 25.09.2021  
Inkrafttreten: per sofort (Saison 2021/22)

#### a) Antrag

##### I. Ergänzung in Art. 16 «Freizeitpass»

- 16.1 Umfang des Freizeitpasses
- 16.1.1 Der Freizeitpass wird auf Antrag jedem Spieler ohne Lizenz oder Turnierpass ausgestellt, auch wenn er im Ausland wohnhaft ist.
- 16.2 Dauer des Freizeitpasses
- 16.2.1 Der Freizeitpass ist gültig mit seiner Erstellung und verliert seine Gültigkeit am 30. Juni der laufenden Saison.
- 16.3 Antrag
- 16.3.1 Anträge können bei einem Club **oder bei STT** eingereicht werden. Anträge von Minderjährigen sind vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Für die laufende Saison werden Freizeitpässe durch die Clubs vom 1. Juli bis zum 30. Juni ausgestellt. **Für Antragsteller, die nicht Mitglied eines Clubs sind, stellt STT die Freizeitpässe aus.**
- 16.4 Inhalt des Freizeitpasses
- 16.4.1 Er enthält folgende Angaben:
- Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)
  - Nationalität
  - Clubzugehörigkeit
  - Freizeitpassnummer
- 16.5 Mutation
- 16.5.1 Bis zum 31. März einer laufenden Saison kann der Freizeitpass jederzeit mit einer Lizenz oder einem Turnierpass ausgetauscht werden. In diesem Fall ist gemäss Art. 11.3. bzw. 12.3 vorzugehen.
- 16.5.2 Während einer laufenden Saison kann eine Lizenz oder ein Turnierpass nicht mit einem Freizeitpass ausgetauscht werden.
- 16.5.3 Pro Saison kann für denselben Spieler nur ein Freizeitpass ausgestellt werden.

##### II. Inkrafttreten

Die Ergänzung in Art. 16.3.1 SpR tritt per sofort in Kraft.

## b) Begründung

Der Zentralvorstand hat sich in seiner Sitzung vom Juni 2021 dafür ausgesprochen, den Freizeitpass auch solchen Spielern zugänglich zu machen, die nicht (bereits) Mitglied eines Tischtennisclubs sind. Mit dieser Erweiterung kann ein viel grösserer Personenkreis angesprochen werden.

Der Zentralvorstand beantragt ferner, dass die Ergänzung im Art. 16.3.1 SpR per sofort in Kraft tritt, so dass ab sofort die Werbung für den Freizeitpass und die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Freizeitpass auf einen erweiterten Personenkreis ausgerichtet werden können.

## c) Abstimmungsprozedere

Die Genehmigung des SpR STT bedarf einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen). Gegenanträge sind schriftlich bis zum 06. September 2021 (E-Mail oder A-Post) an die Geschäftsstelle STT einzureichen.